jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/24 5Ob89/03d, 3Ob186/06h, 4Ob207/07f, 6Ob28/18p, 6Ob28/20s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

HGB §149
UGB §149

Rechtssatz

Liquidatoren haben die Abwicklung planmäßig zu betreiben und dabei vor allem die Interessen der Gesellschafter (und nicht vorrangig die der Gläubiger) zu wahren. Ihr Ziel muss die bestmögliche Verwertung des Gesellschaftsvermögens sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/03d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 89/03d
  Veröff: SZ 2004/25
- 3 Ob 186/06h
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 186/06h
  Vgl auch; Beisatz: Liquidatoren nach § 149 UGB kommt eine bloß auf Abwicklungsgeschäfte eingeschränkte Geschäftsführungs- und in gleicher Weise begrenzte Vertretungsbefugnis zu. (T1)
- 4 Ob 207/07f
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 207/07f
  Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 28/18p
  Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p
  Auch
- 6 Ob 28/20s
  Entscheidungstext OGH 23.09.2020 6 Ob 28/20s
  Vgl; Beisatz: Zum Zweck der Einziehung der Forderungen der Gesellschaft sind alle Handlungen vorzunehmen, die zur Entstehung, zur Herbeiführung der Fälligkeit oder zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung der Forderungen dienen, wie insbesondere Mahnungen, Kündigungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Wandlungserklärungen, Irrtumsanfechtungen, Einbringung von Klagen etc. Gegebenenfalls kann auch die Führung eines Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung einer titulierten Forderung erforderlich sein. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119052

Im RIS seit

25.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at